

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 7

Artikel: Die nächsten Aufgaben unserer Militärjustiz

Autor: Henrici, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Die nächsten Aufgaben unserer Militärjustiz. — Außerdienstliche Schreibarbeit. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Eine Fahrt durch das Schlachtfeldgebiet von Verdun.

Die nächsten Aufgaben unserer Militärjustiz

von Hauptmann *Hermann Henrici*,

Untersuchungsrichter beim Divisionsgericht 4.

Die eidgenössische Volksabstimmung über die Initiative zur Abschaffung der Militärjustiz hat ein Resultat gezeitigt, das sogar ein Optimist kaum erwartet haben wird. Wenn auch jeder, der sich ernsthaft und unvoreingenommen die Frage überdachte, zur Ablehnung des Volksbegehrens gelangen mußte, so war doch auch nicht zu übersehen, daß — ganz abgesehen von dem unverhohlenen Hass, der systematisch in den Kreisen der Sozialdemokratie gegen die Militärgerichte gezüchtet wurde — die Abneigung gegen diese Institution auch bei vielen bestand, die im übrigen durchaus nicht als militärfeindlich hätten gelten wollen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Genugtuung über die so erfreuliche Abstimmung alle, die es angeht, nicht vergessen läßt, daß das Volk damit unserer Militärjustiz nicht in erster Linie sein Vertrauen ausgesprochen hat, sondern daß es ihr damit Pflichten auferlegt und die Erfüllung vor der Abstimmung gegebener Versprechen verlangt.

Immer wieder ist von Seiten des Bundesrates und in der Bundesversammlung bestimmt versichert worden, die Botschaft vom 26. Nov. 1918 betr. das schweizerische Militärstrafgesetzbuch werde unmittelbar nach der Abstimmung in Beratung gezogen werden. Wir wollen hoffen, der Bundesrat wisse dafür zu sorgen, daß diese Worte nicht leerer Schall bleiben. Das neue Gesetz, das wir während der Mobilisationszeit so sehr vermißten und ersehnten, müssen wir so schnell wie nur möglich haben und es wäre denkbar verkehrt, wenn nun,

wo eine unmittelbare „Gefahr“ für die Militärjustiz nicht mehr droht, die bürgerlichen Kreise den Sozialisten die dankbare Rolle des Mahners überlassen wollten.

Es ist kaum anzunehmen, daß der bundesrätliche Entwurf in den Räten stark abgeändert wird. Schon der Vorentwurf, von Professor *E. Hafer* in Zürich ausgearbeitet, war gut, es kam ihm zu-
statten, daß die Vorarbeiten für das einheitliche schweizerische (bürgerliche) Strafgesetzbuch, die fast gleichzeitig mit denen für das schweizerische Zivilgesetzbuch eingesetzt haben, also sich beiläufig über etwa dreißig Jahre erstrecken, mitbenutzt werden konnten. In der vom Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission saßen neben juristisch gebildeten Truppenführern die bekanntesten Justizoffiziere, sodaß der Gesetzesentwurf, wie er jetzt in Beratung gezogen wird, bereits nach allen Seiten hin eingehend überprüft ist. Ich möchte an dieser Stelle nicht mehr auf Einzelheiten zurückkommen, sondern mich auf zwei Punkte beschränken.

Die Botschaft erwähnt das Postulat Göttsheim vom Juni 1918: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Strafminima des Militärstrafrechtes auf dem Wege der bundesrätlichen Verordnung aufgehoben werden sollen“ und führt dann, meines Erachtens mit durchschlagenden Gründen, aus, warum auch das neue Militärstrafgesetzbuch nicht vollständig auf erhöhte Strafminima bei einigen besonders schweren Tatbeständen verzichten könne. Zu Bedenken Anlaß gibt der bei den meisten Strafandrohungen angehängte Satz „in leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung“. Die Botschaft sagt dazu grundsätzlich: „Der Gesetzgeber muß sich die Frage vorlegen, ob die Grenzziehung zwischen den leichten — disziplinarischen — und den gerichtlich zu bestrafenden ... Delikten im Gesetz ausdrücklich zu geschehen hat. Allein das ist nicht zweckmäßig, ja kaum befriedigend lösbar. Es würde sich sofort zeigen, daß man nur auf dem Wege einer weitläufigen und dabei doch willkürlichen Kasuistik zu einer Regelung gelangen könnte. Die Grenzziehung ist vielmehr in jedem einzelnen Fall vom Richter nach freiem Ermessen vorzunehmen. Sache der Wissenschaft und der Praxis muß es dann sein, ... bei den ... in Betracht kommenden Delikten allmählich gewisse Richtlinien für den Unterschied zwischen Vergehen und bloßer Disziplinwidrigkeit zu gewinnen“.

Das Gesetz will also dem *Richter*, d. h. dem Militärgericht, die Möglichkeit lassen, auf disziplinarische Bestrafung zu erkennen, mit andern Worten den Angeschuldigten nicht zu verurteilen, sondern seinen Vorgesetzten zur disziplinarischen Bestrafung zu überlassen. Zweifellos hat eine solche Elastizität viel für sich. Jedermann weiß, daß eine Arreststrafe zwar recht unangenehm empfunden wird, aber als etwas, was schließlich jedem Soldaten passieren kann, unter den Kameraden nicht als entehrend gilt. Eine Strafe vom Militärgericht ist dagegen immer ein Makel. Wird aber

diese disziplinarische Erledigung gar zu leicht gemacht, so ergeben sich zwei sehr unerwünschte Folgen: erstens wird der Rechtsungleichheit unter den verschiedenen Militärgerichten Tor und Tür geöffnet: derselbe Tatbestand wird hier mit gerichtlicher Strafe belegt, dort von einem Gericht mit milderem Temperament zur disziplinarischen Erledigung zurückgegeben. Zweitens wird niemand glauben wollen, daß nun die Entscheidung: gerichtliche Strafe oder Disziplinarstrafe beim *Richter*, wie die Botschaft es ausführt, bleibe, sondern sie wird schon beim *Vorgesetzten* in der Truppe liegen, der daraus die Befugnis ableitet, selbst zu entscheiden, ob er ein Vergehen dem Gericht überweisen oder ohne weiteres disziplinarisch ahnden will. Wer will ihm das verbieten? Und doch wäre es nicht wünschbar. Es gibt immer wieder Kommandanten, die eine merkwürdige Scheu haben, einen „Fall“ dem Militärgericht zu überweisen; so sind Straffälle, die unbedingt vor das Militärgericht gehört hätten, unter der Hand geahndet worden, damit kein Aufhebens gemacht werde. Solchen Dispositionen gilt es vorzubeugen. Ich rede dabei nicht als der rachsüchtige Untersuchungsrichter, der nie genug Opfer vor sich sehen kann, sondern ich möchte aus meiner praktischen Erfahrung heraus behaupten, daß die *Überweisung an das Militärgericht in erster Linie auch im Interesse des Angeschuldigten selber liegt*, weil er dort eine sachlich und persönlich absolut unbeteiligte Strafinstanz findet. Fälle wie der, daß ein Angeschuldigter geradezu verlangte, vor Militärgericht gestellt zu werden, weil er dort Gehör und Freispruch zu erwarten hoffte, während der Kommandant, dem offenbar nicht ganz wohl bei der Sache war, ihn disziplinarisch abfertigte, damit die Sache nicht weiter „herum komme“, solche Fälle sollten einfach nicht mehr möglich sein. Darum meine ich, die Räte sollten es sich noch einmal genau überlegen, ob sie den vielberufenen Satz von der disziplinarischen Erledigung in dieser Form wirklich überall stehen lassen wollen. Wird er beseitigt, so ist damit auch der Kommandant gezwungen, nolens volens den Untersuchungsrichter beizuziehen. Will man aber die disziplinarische Erledigung in diesem weiten Umfang beibehalten, so sollte ausdrücklich *im Gesetz*, sei es im Militärstrafgesetz oder in der sowieso in einzelnen Teilen zu revidierenden Militärstrafgerichtsordnung, gesagt werden, daß *das Gericht* in leichten Fällen den Angeschuldigten seinen Vorgesetzten zur disziplinarischen Bestrafung überweisen könne.

Bei dieser Gelegenheit sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß schon das geltende Recht in der sogenannten „Ergänzung der Beweisaufnahme“ (M. St. G. O. Art. 108 III) ein vortreffliches Mittel kennt, um Straffälle, deren disziplinarische Erledigungsmöglichkeit zweifelhaft ist, durch den militärischen Untersuchungsrichter bearbeiten zu lassen, ohne daß damit unbedingt die Weiterleitung ans Militärgericht praejudiziert ist. Der Untersuchungsrichter, der

einen solchen Befehl erhält, macht seine Erhebungen und erstattet dem Kommandanten einen Bericht mit Antrag, der entweder auf Erteilung des eigentlichen Voruntersuchungsbefehles (nach M. St. G. O. Art. 110), auf disziplinarische Erledigung oder auf Dahinstellung der Sache lauten muß. Die Entscheidung liegt dann immer noch beim Kommandanten. Diese Beweisaufnahme hat sich außerordentlich bewährt; einzelne Kommandostellen, wie das Territorialkommando 4 und das Platzkommando Basel, die bis in den Herbst 1920 im Dienst standen, haben überhaupt sozusagen keine Disziplinarstrafe ohne militärgerichtliche Beweisaufnahme und Beratung durch diese fachkundige, unabhängige Instanz verhängt und sind mit dieser Praxis sehr zufrieden gewesen.

Dagegen möchte ich, wieder aus den Erfahrungen der Praxis heraus, die Kommandanten davor warnen, die Feststellung des Tatbestandes durch andere als Justizoffiziere vornehmen zu lassen. Die M. St. G. O. schreibt in Art. 108 I allerdings nicht vor, daß „die nötigen Maßnahmen“ durch den Untersuchungsrichter zu treffen seien und es wird da, wo schnell gehandelt werden muß und der Untersuchungsrichter nicht bereits an Ort und Stelle ist, auch gar nicht möglich sein. Immerhin sollte vermieden werden, daß sich Offiziere tagelang als Untersuchungsrichter gebärden und Maßnahmen treffen, denen die Kompetenz dafür abgeht und die die Verantwortung für die Untersuchung doch nicht zu tragen haben. Während der Mobilisation ist von jüngern Herren, die sich zum „Untersuchungsoffizier“, „Offizier für Rechtssachen“ und dergleichen bestellen ließen, in dieser Richtung viel gesündigt worden. Jeder Untersuchungsrichter wird mir beistimmen, wenn ich sage, dass diese Auchuntersuchungsrichter im allgemeinen die Untersuchungen mehr erschwert als gefördert haben und daß es für unsereinen kein undankbareres Geschäft gibt, als eine von unverantwortlichen Stellen am Anfang, also in der wichtigsten Periode, gründlich verfuhrwerkte Untersuchung wieder ins richtige Geleise und zu einem guten Resultat zu bringen. Dabei darf ich allerdings hervorheben, daß in einzelnen Ausnahmefällen, wo z. B. ein Staatsanwalt oder Richter als Truppenoffizier solche Maßnahmen traf, der Militärjustiz hervorragend gut vorgearbeitet worden ist.

Nicht zurückkommen sollte man meines Erachtens auf die Frage der *Disziplinargerichte*, die seinerzeit in einem Gutachten des damaligen Armeeauditors ausführlich, und zwar in bejahendem Sinn, erörtert worden ist. Ich halte dafür, daß ihr Nutzen die Umständlichkeit, die sie bringen, nicht aufwiegen wird; vor allem glaube ich nicht, daß sie sich so organisieren lassen, daß sie wirklich befriedigend arbeiten. Macht ein gewissenhafter Kommandant von der „Ergänzung der Beweisaufnahme“ vernünftigen Gebrauch, so sind damit die Interessen aller Beteiligten, der Truppe wie des Strafbaren, genügend gewahrt. Voraussetzung ist dabei allerdings,

daß auch die militärgerichtlichen Organe rasch und gut arbeiten. Darüber werde ich nachher noch ein Wort sagen.

Dagegen hat mich die militärgerichtliche Praxis immer mehr dazu geführt, auf die Errichtung einer andern Instanz zu dringen, die den Wehrmann da, wo er Anlaß zur Beschwerde zu haben glaubt, beraten kann. Ich weiß, daß die Ernennung eines *Beschwerdeoffiziers* (selbstverständlich aus der Truppe) nicht von allen Kommandanten befürwortet wird, und doch bin ich der Meinung, daß eine solche Stelle sehr wohltätig, auch im Sinne der Aufklärung und der Beruhigung, wirken kann. Es ließe sich ja sehr viel über das Beschwerdewesen sagen; wir wollen doch ganz offen zugeben, daß es mit dem besten Willen überhaupt nie ganz befriedigend wird geordnet werden können; dafür sind wir alle viel zu sehr Menschen. Aber ein sachlich unbeteiligter Offizier, an den sich der Soldat auch einmal mit einem, objektiv gesprochen, törichten oder ungeschickten Anliegen wenden kann, ohne schon durch diesen Schritt eine Strafe oder eine Erhöhung der Strafe zu gewärtigen, wird großen Nutzen stiften. Der Soldat kann sich ihm gegenüber aussprechen, kann sich, wenn es zu einer formulierten Beschwerde kommen muß, beraten lassen und wir erleben es dann weniger mehr, daß die zur Entscheidung einer Beschwerde zuständige Stelle aus irgendeinem formellen Grund die Beschwerde abweist, die unter Umständen eine materielle Prüfung sehr wohl vertragen hätte. Ich bin fest überzeugt, daß ein gutgewählter Beschwerdeoffizier das Vertrauen zwischen Truppe und Führern festigen, nicht untergraben wird. Diese Frage gehört ja nur lose in diesen Zusammenhang; ich wollte sie aber doch erwähnen, weil ich weiß, welches Unheil schon unrichtig behandelte Beschwerden angerichtet haben. Vielleicht sieht sich der eine oder andere Kamerad aus der Truppe veranlaßt, uns hier ebenfalls seine Meinung über diesen Punkt mitzuteilen.

Es mag manchem scheinen, daß ich sehr darauf ausgehe, das Tätigkeitsgebiet der Militärjustiz möglichst weitläufig abzustecken. Voraussetzung dafür ist, daß unsere Militärgerichte in persönlicher und sachlicher Beziehung ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen sind. Daß sie es während der Mobilisation nicht waren, wollen wir rückhaltlos zugeben, auch das, daß an diesem Versagen durchaus nicht immer die veralteten Gesetze schuld gewesen sind. Diese Seite der Frage ist wichtig genug, daß man sich darüber einmal mit aller Offenheit ausspricht. Vielleicht darf ich mich darauf berufen, daß ich durch meine Tätigkeit bei drei Divisionsgerichten und einem Territorialgericht, alle vier mit mehrfach wechselnder Besetzung auch des Justizcadres, einen ziemlichen Einblick in die Verhältnisse gewonnen zu haben glaube.

Vorausgeschickt muß werden, daß der Justizdienst nicht ohne weiteres mit einem andern Militärdienst verglichen werden kann. Ein Truppenoffizier wird für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung

einberufen, ein Mobilmachungsfunktionär oder z. B. ein Feldprediger erhält ein Aufgebot, das zum vornherein zeitlich wenn irgendmöglich genau umschrieben ist. Der Justizoffizier dagegen steht solange im Dienst, als es seine Aufgabe, die Durchführung einer Untersuchung, verlangt. Nun ist ganz klar, daß ihm dafür nie eine bestimmte Frist gesetzt werden kann. Eine Untersuchung nimmt möglicherweise Wochen oder Monate in Anspruch, ohne daß der beteiligte Justizoffizier sie mit dem besten Willen beschleunigen kann. Man denke an Erhebungen, die an andern Orten, vielleicht rogatorisch, gemacht werden müssen, an Akten, die unerläßlich sind, deren Beschaffung aber Zeit in Anspruch nimmt und anderes mehr. Bis zu einem gewissen Grade wird also die Intensität der Dienstleistung von Faktoren bestimmt, die außerhalb des Willens des betreffenden Offiziers stehen. Trotzdem ist auch da eine Kontrolle des Vorgesetzten am Platz. Man muß da allerdings die Mobilisationszeit vom Friedenszustand trennen. Während der Mobilisation war im allgemeinen die Geschäftslast der Militärgerichte so groß, daß die Arbeitszeit der Justizoffiziere vollauf ausgenutzt werden mußte; wenn der eine Fall momentan nichts mehr zu tun gab, konnte an andern weitergearbeitet werden und so ging die Sache immer vorwärts. Auch waren während der Mobilisation Auditor und Großrichter ständig im Dienst und so konnten alle Instanzen sich gegenseitig in die Hände arbeiten. Die Straffälle sind sicher nirgends so rasch und gut erledigt worden, als wo der Großrichter persönlich und ständig die Aufsicht führte. Ich erinnere mich besonders gern an ein Divisionsgericht, wo der Großrichter sich täglich vom Auditor und dem Untersuchungsrichter über den Stand ihrer Arbeiten rapportieren ließ. Er selber war natürlich nicht vollauf beschäftigt, denn es wurde nicht jeden Tag vom Auditor Anklage erhoben und es fand auch nicht täglich Sitzung statt, aber die Kontrolle war doch da und zeigte sich wirksam.

Im Friedenszustand läßt sich das natürlich nicht erreichen; Untersuchungsrichter, Auditor und Großrichter tun nicht *miteinander* Dienst, sondern treten von Fall zu Fall *hintereinander* in Funktion. Hier hätte meines Erachtens der Oberauditor einzugreifen und für ununterbrochene wirksame Kontrolle zu sorgen, natürlich nicht in dem Sinn, daß er z. B. den Justizoffizieren für den Abschluß einer Untersuchung, die Ausfertigung einer Anklageschrift oder das Ansetzen der Hauptverhandlung Fristen setzt, aber doch so, daß er sich ständig über den Gang des Verfahrens informiert und dort, wo er es für nötig erachtet, eingreift.

Diese Ueberlegung führt mich dazu, zu verlangen, *daß der Oberauditor im Hauptamt*, also als Beamter wie ein Waffenchef, *beschäftigt wird*. Vor einigen Wochen hat der Zentralvorstand der schweizerischen Offiziersgesellschaft mit ausführlicher Begründung die Umwandlung des Oberauditorats in ein ständiges Amt

gefordert. Während ich diese Zeilen schreibe, hat der Bundesrat durch die Wahl des neuen Obergerichtspräsidenten sich vorderhand für die Beibehaltung des bisherigen Systems entschieden, wonach ein höherer Justizoffizier im Nebenamt die Geschäfte des Obergerichtspräsidenten versieht. Vielleicht darf ich trotzdem, wieder aus den Erfahrungen der Praxis heraus, eine abweichende Ansicht vertreten. Dabei wird man mir ohne weiteres glauben, daß persönliche Erwägungen dabei ganz aus dem Spiel bleiben, denn, sobald man mit der bisherigen Einrichtung einverstanden ist, darf man sagen, daß der Bundesrat unter diesen Umständen kaum eine bessere Wahl hätte treffen können; sie hat auch überall, vor allem bei den Justizoffizieren, rückhaltlose Anerkennung gefunden.

Wie vor dem Krieg die Verhältnisse in der Militärjustiz waren, ist mir unbekannt, da ich erst während der Mobilisation versetzt worden bin; ich gebe also ohne weiteres zu, daß mein Urteil leider nicht auf vollständiger Kenntnis der Organisation vor, während und nach dem Krieg beruht. Vor dem Krieg versah ein in Bern wohnhafter und dort als Obergerichtspräsident tätiger Justizoberst im Nebenamt die Geschäfte des Obergerichtspräsidenten und bezog dafür zuletzt eine Jahresentschädigung von 3000 Fr. Während der Mobilisation wurde sein Bureau erheblich erweitert, namentlich wurden ständig mehrere Justizoffiziere zur Dienstleistung beim Armeegerichtspräsidenten abkommandiert; sei es, daß ihnen die Bearbeitung von Spezialaufgaben (Spionagefälle, Begnadigungen, Kontrolle der Untersuchungen) übertragen wurde, sei es, daß sie als eigentliche Stellvertreter des Armeegerichtspräsidenten zu amtieren hatten. Es darf dankbar anerkannt werden, daß so durch die Mitarbeit von Rechtslehrern wie den beiden Professoren E. Haferkamp und Max Huber aus Zürich, von Männern aus der Praxis wie dem früheren bernischen Obergerichtspräsidenten, dem bernischen Verwaltungsgesichtspräsidenten, einem bernischen Obergerichtspräsidenten und andern viel Gutes geleistet worden ist. Was in dieser Zeit an Verfügungen, Dienstanweisungen und dergleichen herauskam, war immer gut und zweckentsprechend; namentlich aber war es lebhaft zu begrüßen, daß auf diese Weise ständig eine Instanz in Bern zu finden war, die mit der Praxis in unmittelbarer Fühlung stand und an die dann der Untersuchungsrichter, der schließlich die Hauptarbeit in der Militärjustiz zu leisten hat, immer wieder gelangen konnte, um zweifelhafte Fälle zu besprechen oder sich nach der bisherigen Praxis zu erkundigen. Nicht alle Justizoffiziere haben auch im bürgerlichen Leben ein Amt, das sie ständig mit der strafrichterlichen Tätigkeit in Fühlung bleiben läßt; sie sind darum im Militärdienst in mehr oder weniger gutem Sinn Dilettanten — ich gehöre auch zu ihnen — und da bekenne ich offen, daß ich hie und da froh war, mir bei einer Stelle, die über ausgedehntere Praxis und größere Erfahrung verfügte, Rat holen zu können. Und doch

hat die mit der Zeit chronisch werdende Doppelspurigkeit zwischen dem nominellen Inhaber der obersten Würde in der Militärgerichtsbarkeit, der sozusagen überhaupt nicht mehr in den Dienst trat, und seinen sich immer wieder ablösenden Mitarbeitern, die in Stellvertretung die Justiz leiteten, manche Unzuträglichkeit mit sich gebracht. Es fehlte die unmittelbare persönliche Einwirkung von oben, es fehlte in manchen persönlichen und sachlichen Fragen die Kontinuität der Behandlung und es fehlte vor allem die straffe Zucht, die gerade bei den in erster Linie in der Diaspora arbeitenden Justizoffizieren dringend nötig gewesen wäre. Manche haben sich den Dienst denn doch zu leicht gemacht, und es hat gar keinen Sinn, zu verschweigen, daß hier und dort in der Militärjustiz eine Dienstauffassung Platz greifen konnte, die zum Glück an jeder andern Stelle in der Armee ausgeschlossen gewesen wäre. In den letzten zwei Jahren ist dann allerdings das Obergericht ständig, aber auch wieder in Stellvertretung, besetzt gewesen; die Wirkung war erfreulich, aber doch wieder nicht ganz befriedigend, weil ein Stellvertreter, der übrigens im Grad unter dem manches Grossrichters stand, doch wieder nicht so durchgreifen konnte, wie er und wie manche Justizoffiziere es sicherlich gewünscht hätten. Wenn die Volksabstimmung über die Militärjustizinitiative so glimpflich vorüberging, so haben wir es sicherlich in letzter Linie jenen Justizoffizieren zu verdanken, die mit ihrer unglaublichen Dienstauffassung nicht mit Unrecht als die Totengräber der Militärjustiz bezeichnet worden sind.

Jedenfalls haben manche Vorkommnisse in der militärischen Rechtspflege, ich erinnere an die bedenklichen Enthüllungen im Basler Generalstreikprozeß in Liestal, gezeigt, daß die Kontrolle nicht intensiv genug sein kann. Bei einer Mobilisation, wo das ganze Justizcadre im Dienst steht, ergibt sie sich von selber, in Friedenszeit ist dafür der Obergericht da. Und da frage ich mich, ob eine nicht ständige Stelle in der Lage sein wird, diese Aufsicht in befriedigender Weise auszuüben. Ich habe schon gesagt, daß im Friedenszustand die einzelnen Justizoffiziere hintereinander in Dienst treten; gewöhnlich sind sie auch noch an verschiedenen Orten wohnhaft, sodaß, wenn nicht der Auditor oder Großrichter durch Veranstaltung von Besprechungen besonderen Wert darauf legt, die Fühlungnahme und damit die Kontrollmöglichkeit sehr lose ist. Dabei denke ich allerdings nicht nur an den Untersuchungsrichter, der beaufsichtigt werden müßte, sondern auch an den Auditor und den Großrichter. Es sollte nicht vorkommen, daß der Auditor monatelang abgeschlossene Untersuchungen liegen läßt, bis er sich entschließt, ob er Anklage erheben will oder nicht, oder daß dem persönlichen Belieben des Großrichters im Ansetzen der Hauptverhandlung ein allzugroßer Spielraum gelassen wird. Hier sollte eine Stelle, die sich — meinetwegen mag man es

bureaukratisch schelten — durch Rapporte ständig auf dem Laufenden hält, eingreifen, mahnen, beschleunigen, vielleicht auch einmal eine Ungeschicklichkeit verhindern können. Auch kann es hie und da vorkommen, daß einmal Großrichter, Auditor und Untersuchungsrichter nicht miteinander einig gehen; warum sollte in einem solchen Falle, wo gewöhnlich *die Sache* zuerst darunter leidet, nicht der Oberauditor eine Besprechung der Beteiligten veranstalten und leiten, warum sollte er überhaupt nicht ab und zu einmal eine allgemeine Konferenz der Justizoffiziere anordnen, um sich und sie gegenseitig auf dem Laufenden zu halten? Die Versuchung liegt nahe, das eben ausgeführte durch Beispiele zu erläutern; aus noch näherliegenden Gründen unterlasse ich es gern; davon aber bin ich fest überzeugt, daß ein energisch durchgreifender Oberauditor manches, was andere an unserem Dienstbetrieb tadeln und was wir selber als Mangel empfinden, beseitigen könnte.

Nun wird man einwenden, mit der Abnahme der Militärjustizfälle werde das Tätigkeitsgebiet eines ständigen Oberauditors rasch recht klein werden. Ich glaube nicht recht daran. Die Beratung des neuen Militärstrafgesetzbuches, seine Einführung, die Anpassung der Militärstraßgerichtsordnung, die Modernisierung des Dienstreglements für die Justizoffiziere und der Vorschriften über das Rechnungswesen der Militärjustiz verlangen eine Kraft, die den Betrieb genau kennt und sich diesen Aufgaben ganz widmen kann. Nebenher sollten die Reformen mehr persönlicher Art durchgeführt werden, die begreiflicherweise hier nur mit Zurückhaltung angedeutet werden konnten. Alles das wird in den nächsten Monaten sowieso den Chef der Militärjustiz ständig in Anspruch nehmen. Warum darum den Schritt nicht gerade ganz tun?

Selbst wenn einmal das Uebergangsstadium zum neuen Militärstrafgesetzbuch überwunden sein wird, bleibt noch genügend Arbeit übrig. Ganz abgesehen von der intensiveren Kontrolle glaube ich, daß sich der Oberauditor überhaupt mehr im einzelnen Fall wird betätigen müssen. Man hört häufig davon reden, durch Revision der Militärstraßgerichtsordnung seien die Rechte des Angeschuldigten gegenüber dem Untersuchungsrichter besser zu wahren. Wie das geschehen soll, ist mir nicht recht klar, ich habe gelegentlich früher schon einmal hier ausgeführt, warum ich z. B. die Beigabe eines Verteidigers vom Beginn der Untersuchung an nicht als wünschbar erachte. (Vgl. meinen Aufsatz „Zur Militärjustizinitiative“, diese Zeitschrift LXVI, 1920, Seite 137). Dagegen läßt sich denken, daß die schon im geltenden Recht gegen den Untersuchungsrichter vorgesehene Beschwerde (M. St. G. O. Art. 182) derart ausgebaut wird, daß der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, den Angeschuldigten auf dieses Rechtsmittel aufmerksam zu machen. Ich habe in schwierigeren Fällen, wo die Angeschuldigten sich benachteiligt fühlten, mit diesem *Procedere* gute Erfahrungen gemacht. Zum Entscheid

der Beschwerden ist zuständig der Oberauditor. Wollen wir dieses Beschwerdewesen ausbauen, so wird er nur um so mehr Arbeit erhalten.

Und schließlich wäre es auch gar kein Schaden, wenn das Militärdepartement in einem ständigen Oberauditor einen Beamten zur Verfügung hätte, der einzelne Rechtsfragen, z. B. auch für die Generalstabsabteilung, bearbeiten könnte; Einzelheiten brauche ich wohl nicht anzuführen. Auch könnte ein ständiger Oberauditor sicher mit Gewinn zur Erteilung eines zweckmäßigen Unterrichts über einige Grundfragen des Militärstrafrechts in den Offiziers- und Zentralschulen herangezogen werden; in dieser Beziehung ist bisher sicher noch zu wenig getan worden.

Um ihm auch nach außen hin die nötige autoritative Stellung zu geben — offengestanden kommt es mir auf die Betonung dieser vor allem an — könnte der Oberauditor seiner bisherigen Stellung als „öffentlicher Ankläger vor dem außerordentlichen Militärgericht“ (M. St. G. O. Art. 27) enthoben und, etwa unter dem Titel eines *Oberstrichters*, zum Vorsitzenden des Militärkassationsgerichts ernannt werden; er wäre dann nicht nur „der unmittelbare Vorgesetzte der Auditoren und der Untersuchungsrichter“ (M. St. G. O. Art. 25 II) sondern sämtlicher Justizoffiziere; militärisch gesprochen hätte er damit etwa die Stellung eines Waffenchefs, bürgerlich gedacht etwa die des Vorsitzenden eines obersten kantonalen Gerichtshofes.

Man wird mir mit nicht leicht zu nehmenden Gründen einwenden, daß mit dieser Kompetenzverschiebung die Militärrechtspflege bureaukratisiert werde und vielleicht von ihrer Unabhängigkeit scheinbar einbüsse. Die Erfahrungen der Praxis lassen mich aber diese Zentralisation und Kompetenzverminderung der einzelnen Gerichte, resp. des Großrichters als das sicher kleinere Uebel erkennen. In keiner andern Maßnahme als der Schaffung eines ständigen, allen Justizoffizieren übergeordneten Oberauditors sehe ich die Gewähr für einen reibungslos raschen, gewissenhaften und verständigen Betrieb der Militärgerichtsbarkeit, und das ist schließlich das, was wir Justizoffiziere uns und vor allem der Armee aufrichtig wünschen.

Ausserdienstliche Schreibarbeit.

Von Oberstlt. K. VonderMühl.

Wer, wie der Schreiber, das Vergnügen hat, außerdienstlich viel mit jüngeren Kameraden in Verkehr zu kommen, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß in gewissen Dingen das „Uebergangsstadium“ zwischen der Zeit der Mobilmachung und der Pikettstellung 1914—1918 und dem heutigen „Friedensbetriebe“ noch immer nicht zu Ende ist.